

# RICHTLINIEN

gem § 14 Abs 2 SAGES-G 2016 (LGBL Nr. 121/2015)

## für die Förderung von krankenhauserlastenden Planungen, Projekten und Maßnahmen

### § 1

#### Grundsatz der Förderung

- (1) Die Förderung von krankenhauserlastenden Planungen, Projekten und Maßnahmen ist ein Instrument im Rahmen der Krankenanstaltenfinanzierung, das insbesondere durch den Ausbau der extramuralen Gesundheitsversorgung den stationären Akutbereich der Krankenanstalten entlasten soll.
- (2) Zur Sicherstellung eines effektiven und eines effizienten Mitteleinsatzes ist eine geeignete Koordination einschließlich einer regelmäßigen Berichterstattung zwischen dem Fonds und der Bundesgesundheitsagentur sicherzustellen.
- (3) Die Förderungsmittel sind grundsätzlich nur zur Förderung von Planungen sowie von Gesundheitsprojekten, -maßnahmen und Gesundheitseinrichtungen außerhalb von Fonds-Krankenanstalten zu verwenden.
- (4) Förderbar sind Projekte und Maßnahmen bzw. Einrichtungen aus insbesondere folgenden Bereichen der Gesundheitsversorgung:
  1. Gesundheitsvorsorge,
  2. Ambulante Therapie- und Rehabilitationseinrichtungen,
  3. Notarztversorgung,
  4. Hauskrankenpflege,
  5. Sozialmedizinische/psychosoziale Beratung und Betreuung,
  6. Psychiatrische Betreuung,
  7. Pflegeheime/ -stationen inklusive Kurzzeitpflege.

- (5) Projekte und Maßnahmen innerhalb von Fondskrankenanstalten sind nur dann förderbar, wenn sie im Rahmen einer Kooperation mit Projekten bzw. Einrichtungen außerhalb der Fondskrankenanstalten in Zusammenhang stehen.

## **§ 2**

### **Allgemeine Voraussetzungen**

Die Gewährung einer Förderung setzt voraus:

1. Die Strukturveränderung im Gesundheitswesen (Abbau von Über-, Unter- oder Fehlversorgung) soll unterstützt werden.
2. Die Schaffung und der Ausbau alternativer Versorgungseinrichtungen und der Ausbau integrierter Versorgungssysteme werden angestrebt.
3. Die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit müssen gewahrt werden.
4. Auf eine wirtschaftliche und wirksame Gesundheitsversorgung der Bevölkerung ist Bedacht zu nehmen.
5. Auf Mittel, die vom Land oder von dritter Seite (zB Sozialversicherung) für die gleichen Ziele allenfalls bereitgestellt werden, ist Bedacht zu nehmen.
6. Zur Vermeidung finanzieller Probleme für extramurale Einrichtungen ist auf Art und Ausmaß der bisherigen Mittelgewährung Bedacht zu nehmen.
7. Förderungen können nur nach Maßgabe der verfügbaren Mittel gewährt werden.

## **§ 3**

### **Förderungswerber**

Förderungsberechtigt im Sinne dieser Richtlinien sind:

1. Projektbetreiber und Einrichtungen, die gemeinnützig arbeiten, d.h. deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist.
2. Projektträger und Einrichtungen, die ihren Haupt(wohn)sitz im Bundesland Salzburg haben.

## **§ 4**

### **Förderungsansuchen**

- (1) Der vollständig ausgefüllte Antrag auf Gewährung von Mitteln für die Förderung von krankenhauserlastenden Planungen, Projekten und Maßnahmen ist bis spätestens 30. Juni des Jahres, das der Zuschussgewährung vorangeht, bei der Geschäftsführung des Fonds einzubringen. Für jedes Vorhaben ist ein eigenes Antragsformular (siehe Beilage) zu verwenden.
- (2) Bei Bedarf kann die Geschäftsführung des Fonds noch weitere Unterlagen anfordern.

## **§ 5**

### **Art der Förderung**

- (1) Durch die Geschäftsführung des Fonds ist ein Katalog zu erstellen, der sämtliche von den Förderungswerbern beantragte Vorhaben enthält und für jedes mit Mitteln für krankenhauserlastende Planungen, Projekte und Maßnahmen geförderte Projekt folgende Informationen darlegt:
  1. Name des Rechtsträgers,
  2. Angabe der Höhe der Mittel für die Förderung von krankenhauserlastenden Planungen, Projekten und Maßnahmen,
  3. Verwendungszweck,
  4. Begründung der Projekt- bzw. Maßnahmenauswahl.
- (2) Die Förderungen werden nach Genehmigung durch die Gesundheitsplattform und nach Einlangen der dafür vorgesehenen Mittel bis zum Jahresende ausbezahlt.

## **§ 6**

### **Kontrolle**

- (1) Die widmungsgemäße Verwendung der Mittel für krankenhauserlastende Planungen, Projekte und Maßnahmen ist bis Ende Februar dem der Auszahlung folgenden Jahr der Geschäftsführung des Fonds nachzuweisen und von dieser zu überprüfen.
- (2) Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, die Geschäftsführung des Fonds über alle Änderungen in der Verwendung der beantragten Mittel für krankenhauserlastende Planungen, Projekte und Maßnahmen zu informieren. Hierfür ist die Zustimmung der Gesundheitsplattform dafür einzuholen.

## **§ 7**

### **Rückforderung und Einstellung der Förderung**

- (1) Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung umgehend zurückzuzahlen bzw. tritt das Erlöschen des Anspruches zugesicherter aber noch nicht ausbezahlter Förderungen ein, wenn:
  1. Die Gesundheitsplattform über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert worden ist;
  2. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
  3. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert.
- (2) Rückzahlungen von nicht widmungsgemäß verwendeten Mitteln für krankenhauserlastende Planungen, Projekte und Maßnahmen gehen zu Gunsten der übrigen Ansuchen. Bei der neuerlichen Aufteilung der Mittel ist analog zur normalen Antragsbearbeitung vorzugehen.

## **§ 8**

### **In Kraft treten**

Die Richtlinien für die Förderung von krankenhauserlastenden Planungen, Projekten und Maßnahmen treten nach Genehmigung durch die Gesundheitsplattform in Kraft.